

Checkliste

Steuerermäßigungen für ab 2009 erbrachte haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen (Stand Februar 2011)

Bei den Fördertatbeständen ist **Voraussetzung**, dass die Leistungen in einem inländischen oder in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden.

Begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen, für die der Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung bis 4.000 EUR nach § 35a Abs. 2 EStG** (= 20% vom Aufwand, maximal 20% von 20.000 EUR) beantragen kann, sind insbesondere:

- Hausarbeiten, wie Reinigung der Wohnung, Fenster putzen, bügeln usw. durch Fensterputz- und Reinigungsfirmen oder den Angestellten einer Dienstleistungsagentur,
- Pflege und Betreuung von Angehörigen z. B. durch Inanspruchnahme eines Pflege- oder Betreuungsdienstes,
- Gartenpflegearbeiten, z. B. Rasenmähen, Schnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch Gärtnereibetriebe,
- Private Umzüge durch Umzugsspeditionen oder andere Umzugsdienstleister

Begünstigte haushaltsnahe Handwerkerleistungen,

für die eine **zusätzliche Steuerermäßigung bis 1.200 EUR nach § 35a Abs. 3 EStG** (= 20% vom Aufwand, maximal 20% von 6.000 EUR) beantragt werden kann, sind insbesondere:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern, Heizkörper, Heizrohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B., Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas-, Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen, z. B. Herd, Waschmaschine, Geschirrspüler, Fernseher, PC,
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühr für den Schornsteinfeger

Begünstigt sind nur die **Arbeitskosten** sowie **Maschinen- und Fahrtkosten**, nicht jedoch die Kosten für Material.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und eines Überweisungsbelegs der Bank (**Kontoauszug**) nachgewiesen werden können. Bei **Barzahlung** gibt es keine **Steuerermäßigung**. Die Nachweise müssen grundsätzlich nur auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt werden.

Die Steuerermäßigungen sind nur möglich, wenn die Aufwendungen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder nicht vorrangig als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.